

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band: - (2018)
Heft: 26

Artikel: ÖREB-Kataster im Kanton Aargau : der Weg bis zum Start des Aufbaus!
Autor: Gamma, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÖREB-Kataster im Kanton Aargau: Der Weg bis zum Start des Aufbaus!

Der Kanton Aargau ist kein «weisser Fleck» mehr auf der Landkarte der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Programmvereinbarung 2016–2019 zum ÖREB-Kataster ist im Januar 2018 unterzeichnet worden. Obwohl die Unterzeichnung mit zwei Jahren Verzögerung erfolgte, konnte das Konzept bereits vom Bund genehmigt werden. Nicht gerade nach dem Motto «Die Letzten werden die Ersten sein», aber doch ein eher ungewöhnlicher Verlauf. Wie kam es dazu?

Der Kanton Aargau zählt im Rahmen der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu den Kantonen der 2. Etappe. Im Jahr 2010 wurde bewusst gegen eine Mitwirkung in der 1. Etappe als Pilotkanton entschieden. Zwei Überlegungen führten zu diesem Entscheid: einerseits die Möglichkeit, von den Erfahrungen der Pilotkantone zu profitieren; andererseits die damalige Ressourcensituation, mit welcher sich die rechtliche und vor allem technische Umsetzung kaum zeitgerecht hätte realisieren lassen.

Schaffung rechtlicher Grundlagen

Dennoch wurden im Kanton Aargau bereits im Jahr 2012 die rechtlichen Grundlagen für den ÖREB-Kataster geschaffen. Im damals neuen Kantonalen Geoinformationsgesetz¹ wurden mit Weitblick die Bestimmungen zur Organisation, zum Inhalt und zur Programmvereinbarung (siehe Kasten) eingefügt. In Bezug auf die Organisation wurde festgehalten, dass der ÖREB-Kataster durch eine zentrale Stelle der kantonalen Verwaltung zu führen sei.

Für die kommenden Aufbauarbeiten sowie die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters war insbesondere die Regelung zur «Programmvereinbarung» von Bedeutung. Hier wurde dem Kantonsparlament eine massgebende Rolle zugesprochen, indem die Ziele und die finanziellen Mittel für den ÖREB-Kataster vor Abschluss einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton durch den Grossen Rat zu beschliessen sind. Diese Regelung existiert gleichwertig auch für die amtliche Vermessung.

Auf den Aufbau wird vorläufig verzichtet

Im Hinblick auf den planmässigen Start des Aufbaus des ÖREB-Katasters per 1. Januar 2016 wurden bereits im Jahr 2015 die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Aufgrund der damaligen finanziellen Lage im Kanton Aargau sowie deren prognostizierten Entwicklung wurden durch den Regierungsrat verschiedene Entlas-

tungsmassnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmen-seite sowie im Personalbereich beschlossen. Eine dieser Massnahmen bewirkte den vorläufigen Verzicht auf den Aufbau des ÖREB-Katasters bis Ende 2019. Diese Massnahme wurde auch dem Bund kommuniziert.

Der Bund reagierte prompt auf die Meldung aus dem Kanton Aargau, handelt es sich beim ÖREB-Kataster doch um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. In gemeinsamen Gesprächen wurden verschiedene Möglichkeiten zur Lösung des Problems erwogen: so unter anderem eine flexible Ausgestaltung der Programmvereinbarung oder eine Ersatzvornahme im Sinne des Geoinformationsgesetzes (Art. 34 Abs. 3).

Eine Ersatzvornahme wurde von Seiten Kanton Aargau, insbesondere auch in Bezug auf verschiedene finanzrechtliche Fragen, nicht als zweckmässig erachtet. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass trotz der anhaltenden schwierigen finanziellen Lage dem Grossen Rat im Jahr 2017 eine Vorlage für den Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters zu unterbreiten sei, damit dieser über die Ziele und die finanziellen Mittel entscheiden könne. Basierend auf diesem Entschluss konnten die konzeptionellen Arbeiten sowie die Ausarbeitung der Vorlage an das Kantonsparlament in Angriff genommen werden.

Aufnahme der konzeptionellen Arbeiten

In Bezug auf die Ausgangslage im Kanton Aargau gilt zu erwähnen, dass die Geobasisdaten der ÖREB-Themen, bei denen die Zuständigkeit beim Kanton liegt, bereits flächendeckend für alle Gemeinden in der kantonalen Geodateninfrastruktur zur Verfügung stehen. Zudem sind die digitalen Daten der Nutzungsplanung bei rund der Hälfte der Gemeinden mit den Grundstücksgrenzen aus der amtlichen Vermessung abgeglichen. Auch die dazugehörenden Rechtsvorschriften sind, da der Kanton als Genehmigungsinstanz involviert ist, bei den zuständigen kantonalen Fachstellen vorhanden. Einzig für die Waldabstandslinien (ID 159) bestehen im Kanton Aargau noch keine digitalen Daten.

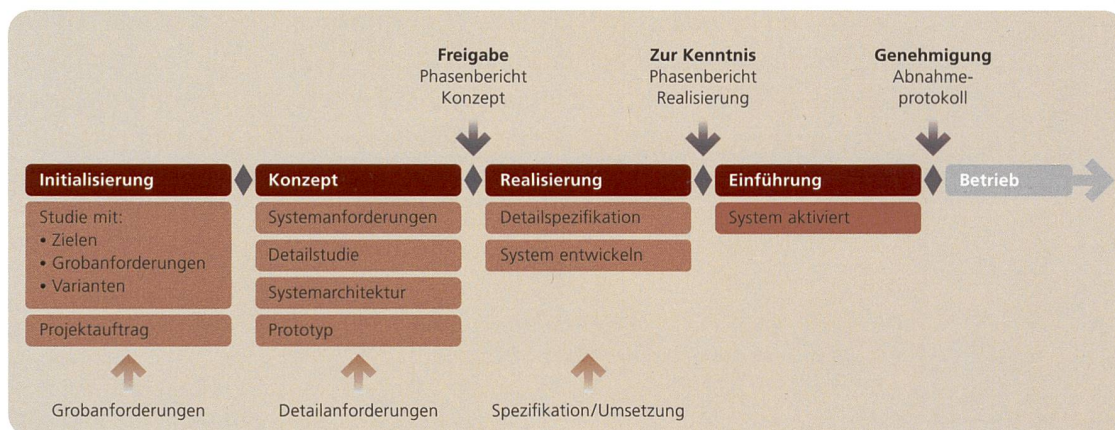
Im vergangenen Jahr wurde die Vorlage «Aufbau und Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigen-

Programmvereinbarung

Instrument der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA), welches die strategischen Programmziele festlegt und die Beitragsleistung des Bundes sowie die Einzelheiten der Finanzaufsicht regelt. In der Verbundaufgabe «ÖREB-Kataster» wird zwischen dem Bund und den Kantonen eine Programmvereinbarung über vier Jahre abgeschlossen.

¹ KGeolG, SAR 740.100

Abbildung 1: Schema
Ablauf der kantonsweisen
Einführung des Systems
ÖREB-Kataster



tumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)² zuhanden des Grossen Rates und der Phasenbericht Konzept (vgl. Abb. 1) zuhanden des Bereichs «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion» im Bundesamt für Landestopografie swisstopo fertiggestellt. Um eine breite Abstützung zu erreichen, wurde ein intensiver Dialog mit den verschiedenen betroffenen Fachstellen gepflegt. Auch die Gemeinden wurden einbezogen. Das Vorhaben wurde diesen in den dafür im Kanton vorgesehenen Gremien präsentiert.

Die Arbeiten können beginnen

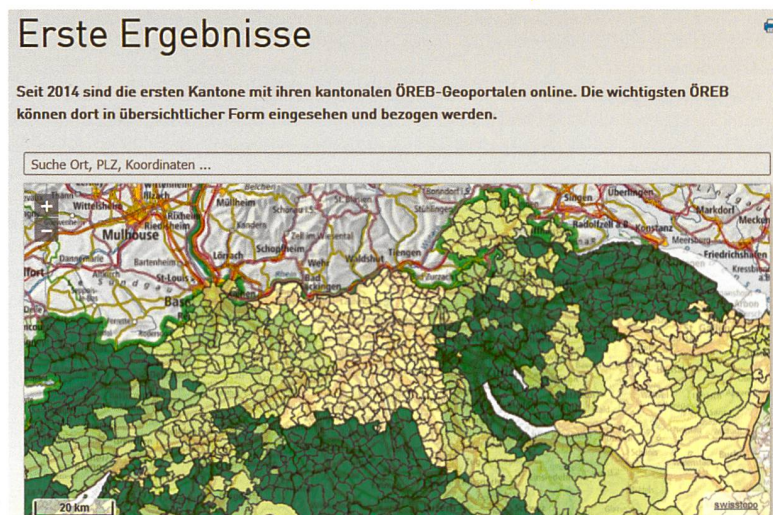
Für den Aufbau und die technische Umsetzung des ÖREB-Katasters wurde schliesslich am 12. Dezember 2017 vom Grossen Rat das Ziel «Der ÖREB-Kataster ist aufzubauen und einzuführen, damit der operative Betrieb über den gesamten Kanton ab spätestens 1. Januar 2022 sichergestellt ist (Verzögerung um zwei

Jahre gegenüber ursprünglicher Vorgabe Bund)» und ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von CHF 2,04 Millionen mit 115 gegen 0 Stimmen beschlossen.

Auf den 1. Januar 2018 sind auch die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe (Kantonale Geoinformationsverordnung)³ in Kraft getreten. Dabei ist das Vermessungsamt die für den Kataster verantwortliche Stelle, das AGIS Servicecenter stellt die Katasterinfrastruktur bereit und die zuständigen kantonalen Fachstellen sind für die Bereitstellung der Geobasisdaten und Rechtsvorschriften verantwortlich.

Somit sind nun alle Voraussetzungen gegeben, um den Aufbau des ÖREB-Katasters auch im Kanton Aargau voranzutreiben. Wir sind zuversichtlich, dass das Projekt wie geplant per Ende 2021 erfolgreich abgeschlossen wird.

Abbildung 2: Der Kanton Aargau ist kein «weisser Fleck» mehr auf der Landkarte der ÖREB-Kataster



Christian Gamma, pat. Ing.-Geom.
Vermessungsamt des Kantons Aargau
christian.gamma@ag.ch

² www.ag.ch → Organisation → Grosser Rat → Geschäfte «ÖREB-Kataster»

³ KGeoIV, SAR 740.111